

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 17. Jänner 1972

1. Stück

1. Gesetz: Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966; Änderung.

1.

Gesetz vom 22. Oktober 1971, mit dem das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 21/1969 wird wie folgt geändert:

Die Abs. 3 und 4 des § 10 haben zu lauten:

„(3) Die Ruhe- und Versorgungsgenußzulage gebührt, sofern sich aus Abs. 4 nichts anderes

ergibt, jeweils mit dem Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses, frühestens jedoch ab 1. Jänner 1967.

(4) Die Ruhe- und Versorgungsgenußzulage gemäß § 9 gebührt ab 1. Jänner 1969, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1971 eingebracht wird. Andernfalls gebührt sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten eingebracht, so gebührt sie von diesem Tag an.“

Artikel II

Art. I tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Slavik Ertl